

Bundeskonzferenz der Arbeiterwohlfahrt
25. – 27.11.2016 in Wolfsburg

Antrags-Nr.: Änderungsantrag 1.7.08 - 1.7-11

Thema: Reform des SGB-VIII

Die Arbeiterwohlfahrt stellt bei der angestrebten Reform des SGB VIII folgende Anforderungen an ein bedarfsorientiertes, präventives und lebensweltorientiertes Kinder- und Jugendhilfegesetz.

1. Das SGB VIII ist zu einem inklusiven Leistungsgesetz für alle Kinder und Jugendlichen weiterzuentwickeln, ohne Leistungseinschränkungen oder finanzielle Mehrbelastungen für die Familien.
2. Der individuelle Rechtsanspruch auf Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche ist zu stärken, bei gleichzeitigem Erhalt des Rechtsanspruchs der Erziehungsberechtigten auf Hilfen zur Stärkung ihrer Erziehungsfähigkeit.
3. Neben dem individuellen Rechtsanspruch auf Leistungen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe sind sozialraumorientierte niedrigschwellige Ansätze und Angebote auszubauen und rechtlich abzusichern.
4. Die kommunale Steuerung einer bedarfsorientierten, wirkungsvollen und kostenverantwortlichen Jugendhilfe bedarf des partnerschaftlichen Miteinanders von öffentlichen und freien Trägern. Eine Schwächung dieses Prinzips zugunsten einseitiger hoheitlicher Steuerungsvollmachten lehnt die AWO ab.
5. Leistungen, auf die ein individueller Rechtsanspruch besteht, sind auf der Grundlage von Leistungsverträgen (sozialrechtliches Dreiecksverhältnis) zu erbringen. Ausschreibungs- und Vergabeverfahren in der Kinder- und Jugendhilfe lehnt die AWO ab.
6. Für alle Kinder und Jugendlichen haben die gleichen Standards und Anspruchsgrundlagen zu gelten. Ein Zwei-Klassen-Gesetz mit pauschal reduzierten Leistungen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete darf es nicht geben.
7. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen ermöglichen bereits jetzt eine bedarfsorientierte, individuell angepasste Leistungsgewährung. Die AWO hat sich auf allen Gliederungsebenen zuvorderst für eine entsprechende „Gesetzesanwendung“ einzusetzen.